

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/ 210
---	--------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/079405	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 16.11.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 21.11.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F16L53/35

Anmelder
NORMA GERMANY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Wojski, Guadalupe Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-12</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-12</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 2011/073585 A1 (SINAULT YANN [FR] ET AL) 31. März 2011 (2011-03-31)
- D2 EP 2 706 280 A1 (NORMA GERMANY GMBH [DE]) 12. März 2014 (2014-03-12)
- D3 DE 10 2008 018658 A1 (KAYSER AUTOMOTIVE SYSTEMS GMBH [DE]) 15. Oktober 2009 (2009-10-15), in der Anmeldung erwähnt
- D4 FR 2 924 786 A1 (COUTIER MOULAGE GEN IND [FR]) 12. Juni 2009 (2009-06-12), in der Anmeldung erwähnt

1 Unabhängiger Anspruch 1

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist.

1.1 Das Dokument D1 offenbart (siehe Figuren 1, 2):

Steckverbinder mit einem Gehäuse (16), das einen Kanal aufweist, der sich von einem ersten Ende des Gehäuses bis zu einem zweiten Ende des Gehäuses erstreckt, wobei am ersten Ende ein Anschlussstutzen (in Kontakt mit der Leitung 2) und am zweiten Ende eine Anschlussgeometrie (in Kontakt mit dem Element 7) vorgesehen ist, wobei im Inneren des Kanals eine Heizzone (zwischen den elektrischen Verbindungen 5₁, 5₂ und dem ersten Ende) vorgesehen ist, wobei zwischen der Heizzone und dem zweiten Ende ein Wärmeleitelement (5, siehe [0011]) angeordnet ist, wobei das Wärmeleitelement (5) einen Wärmeabgabeabschnitt (in Kontakt mit der Leitung 8) aufweist, der als Zylinderhülse ausgebildet ist, die einen Innenraum umgibt, wobei die Zylinderhülse eine in Umfangsrichtung geschlossene Umfangswand aufweist (das Wärmeleitelement ist eine geschlossene Zylinderhülse, siehe Figuren 1, 2).

1.2 Das Dokument D2 offenbart (siehe Figuren 1-3):

Steckverbinder mit einem Gehäuse (6), das einen Kanal (10) aufweist, der sich von einem ersten Ende des Gehäuses bis zu einem zweiten Ende des Gehäuses erstreckt, wobei am ersten Ende ein Anschlussstutzen (4) und am zweiten Ende eine Anschlussgeometrie (8) vorgesehen ist, wobei im Inneren des Kanals (10) eine Heizzone (siehe [0032]) vorgesehen ist, wobei zwischen der Heizzone und dem zweiten Ende ein Wärmeleitelement (19) angeordnet ist, wobei das Wärmeleitelement (19) einen Wärmeabgabeabschnitt (20, 21) aufweist, der als Zylinderhülse ausgebildet ist, die einen Innenraum umgibt, wobei die Zylinderhülse eine in Umfangsrichtung geschlossene Umfangswand (zwischen 23 und 29) aufweist.

1.3 Das Dokument D3 offenbart (siehe Figur 4):

Steckverbinder mit einem Gehäuse (9, 13), das einen Kanal aufweist, der sich von einem ersten Ende des Gehäuses bis zu einem zweiten Ende des Gehäuses erstreckt, wobei am ersten Ende ein Anschlussstutzen (bei 7") und am zweiten Ende eine Anschlussgeometrie (18) vorgesehen ist, wobei im Inneren des Kanals eine Heizzone (von dem Heizelement 15 besetzter Teil des Kanals) vorgesehen ist, wobei zwischen der Heizzone und dem zweiten Ende ein Wärmeleitelement (9, siehe [0016]) angeordnet ist, wobei das Wärmeleitelement (9) einen Wärmeabgabeabschnitt (9) aufweist, der als Zylinderhülse ausgebildet ist, die einen Innenraum umgibt, wobei die Zylinderhülse eine in Umfangsrichtung geschlossene Umfangswand (9) aufweist.

So wie in der vorliegenden Anmeldung (Seite 7 der Beschreibung) das Rampenelement als "einstückig mit dem Gehäuse ausgebildet" definiert wird, so wird bei D3 der Abschnitt 9 des wärmeleitenden Gehäuses als Wärmeleitelement betrachtet (gemäss Absatz [0016] ist das Gehäuse wärmeleitend).

2 Abhängige Ansprüche

- 2.1 Die zusätzlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche 2 bis 12 sind aus D2 bekannt, wie es unmittelbar aus den Figuren 1-3 hervorgeht.
- 2.2 Die zusätzlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche sind ebenfalls teilweise aus den Dokumenten D1 und D3 bekannt (siehe Recherchenbericht), wie es unmittelbar aus den oben (1.1 und 1.3) angegebenen Figuren hervorgeht.
- 2.3 Der Gegenstand der abhängigen Ansprüche ist daher nicht neu (Artikel 33(2) PCT).

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Obwohl die Anmeldung zahlreiche relevante Dokumente in der Beschreibung zitiert hat, ist D2 deutlich näher zum Gegenstand der Anmeldung.

Daher, um die Erfordernisse der Regel 5.1 a) ii) PCT zu erfüllen, sollte in der Beschreibung das Dokument D2 und den dort offenbarten einschlägigen Stand der Technik angegeben werden.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche nicht klar sind.

Die folgenden Merkmale werden als wesentlich für die Lösung der gestellten Aufgabe, gemäss Seite 3 der Beschreibung, betrachtet. Ausserdem sind diese Merkmale notwendig, um den beanspruchten Gegenstand gegenüber D1 und D3 zu unterscheiden:

- a) Eine klare Definition der Heizzone als die Zone des Kanals in der ein Heizelement angeordnet ist (z.B. im Anspruch 7);
- b) Eine Definition des Wärmeleitelements als separates Element (z.B. im Anspruch 4);
- c) Die weiteren Merkmalen des Anspruchs 7, wonach das Wärmeleitelement mit dem Heizelement in wärmeleitendem Kontakt steht.

Da der unabhängige Anspruch 1 diese Merkmale nicht enthält, entspricht er nicht dem Erfordernis des Artikels 6 in Verbindung mit Regel 6.3 b) PCT, wonach jeder unabhängige Anspruch alle technischen Merkmale enthalten muss, die für die Definition der Erfindung wesentlich sind.